

## Informationsblatt

Elternbeiträge für die Kindertagesstätte „Krümelkiste“ im Mehrgenerationenhaus Senfkorn in Emlichheim.

Bis zum Monat vor Vollendung des dritten Lebensjahres besteht eine Beitragspflicht. Der monatliche Grundbetrag richtet sich nach dem Bruttojahreseinkommen. Kosten für die Mittagsverpflegung werden separat abgerechnet.

### Krippengruppe

<b>Stufe</b>	<b>Jahreseinkünfte</b>	<b>Beitrag 7.30 Uhr - 14.00 Uhr</b>
<b>1</b>	<b>bis 25.000 €</b>	<b>118 €</b>
<b>2</b>	<b>bis 30.000 €</b>	<b>132 €</b>
<b>3</b>	<b>bis 35.000 €</b>	<b>143 €</b>
<b>4</b>	<b>bis 40.000 €</b>	<b>158 €</b>
<b>5</b>	<b>bis 45.000 €</b>	<b>169 €</b>
<b>6</b>	<b>bis 50.000 €</b>	<b>184 €</b>
<b>7</b>	<b>bis 55.000 €</b>	<b>196 €</b>
<b>8</b>	<b>bis 60.000 €</b>	<b>212 €</b>
<b>9</b>	<b>bis 65.000 €</b>	<b>224 €</b>

### Mittagessen

Es besteht die Möglichkeit, in der Kindertagesstätte ein Mittagessen zum Preis von 1,50 € pro Portion einzunehmen. Diese Kosten sind auch für beitragsfreie Kinder zu zahlen. Ferner sind die Kosten für die Mittagsverpflegung von der Geschwisterermäßigung ausgenommen. Kinder bzw. deren Eltern, die leistungsberechtigt nach dem SGB II sind oder Sozialhilfe nach SGB XII oder nach §§ 2 und 3 AsylbLG oder Wohngeld oder den Kindergeldzuschlag (KiZ) nach dem BKGG erhalten, erhalten das Mittagessen kostenlos. Ein entsprechender Antrag ist bei der Samtgemeinde zu stellen. Die Anmeldung zur Einnahme des Mittagessens ist pro Kita-Jahr geregelt.

### Geschwisterermäßigung

Beitragsfreie Kinder (ab Vollendung 3. Lebensjahr) werden hinsichtlich der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

Besuchen zwei beitragspflichtige Kinder (unter 3 Jahre) einer Familie gleichzeitig die Einrichtung, so ermäßigt sich der Beitrag für das Geschwisterkind um 50%. Sind der Höhe nach für diese beider Kinder unterschiedliche Beiträge zu zahlen, so gilt die Ermäßigung für den jeweils günstigeren zu zahlenden Beitrags. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

### Beitragsberechnung

Der Beitrag wird grundsätzlich nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt. Durch die Abgabe einer Erklärung zur Höhe des Einkommens ist eine abweichende Festsetzung des Beitrages entsprechend der jeweiligen Einkommensstufe möglich. Diese Festsetzungen trifft die Samtgemeindeverwaltung (Hauptamt, Zimmer 31 im Rathaus). Die Beiträge sind jeweils

am 15. eines Monats fällig und werden nach Zustimmung der Zahlungspflichtigen abgebucht. Der erste Monatsbeitrag ist unabhängig vom Beginn des Kindergartenjahres für den Monat August zu zahlen. Auch für den Monat Juli ist der festgesetzte Beitrag voll zu entrichten, so dass letztlich der Beitrag für 12 Monate jährlich zu zahlen ist.

Basis für die Beitragsfestsetzung ist der Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz. Diese sind:

- ❖ Einkünfte aus selbstständiger bzw. nichtselbstständiger Arbeit
- ❖ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- ❖ Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- ❖ Einkünfte aus Kapitalvermögen
- ❖ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- ❖ Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommenssteuergesetz (z.B. Rentenleistungen)

Hinzuzurechnen sind Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung sowie sogenannte Lohnersatzleistungen (z.B. Krankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld etc.). Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 € monatlich und Kindergeld bleiben unberücksichtigt.

**Maßgebend für das Kindergartenjahr 2020/2021 (01.08.2020 – 31.07.2021) ist das Einkommen des Kalenderjahres 2018. Bei nachweislich wesentlichen Einkommensänderungen (Änderungen von mehr als 10 %) ist zudem das aktuelle Einkommen zugrunde zu legen.** Einkommensänderungen bedeuten sowohl Einkommensminderungen als auch Einkommenszuwächse durch z.B. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Laufe eines Kindergartenjahres. Sinnvoll ist es, den **kompletten Einkommenssteuerbescheid** aus dem Jahr 2018 vorzulegen. Da hier unter Umständen nicht alle Einkünfte enthalten sind (z.B. geringfügige Beschäftigung, Wohngeld), sind ggf. gesonderte Nachweise erforderlich. In jedem Fall sollte der **Elterngeldbescheid** mit eingereicht werden. Die Beitragsberechnung muss jedes Jahr erneuert werden!

### Beitragsübernahme

Sorgeberechtigte, die den Elternbeitrag nicht zahlen können, können bei Landkreis Grafschaft Bentheim, van-Delden-Straße 1-7, 48529 Nordhorn (Frau Gisela Haack, Tel. 05921/96-1284, E-Mail [gisela.haack@grafschaft.de](mailto:gisela.haack@grafschaft.de)) einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages stellen. Auf Antrag sind außerdem in Härtefällen Einzelentscheidungen möglich.